

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 187



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
29. Juni 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN		
Europäische Zentralbank		
2013/C 187/01	Abkommen vom 21. Juni 2013 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken, deren Währung nicht der Euro ist, zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion	1
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 187/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6942 — PAI Partners/R&R) ⁽¹⁾	5
2013/C 187/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6862 — Vinci/Aeroportos de Portugal) ⁽¹⁾	5
2013/C 187/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6848 — Aegon/Santander/Santander Vida/Santander Generales) ⁽¹⁾	6
2013/C 187/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6789 — Bertelsmann/Pearson/Penguin Random House) ⁽¹⁾	6

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2013/C 187/06	Beschluss des Rates vom 24. Juni 2013 zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit	7
---------------	---	---

Europäische Kommission

2013/C 187/07	Euro-Wechselkurs	8
2013/C 187/08	Beschluss der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für neuartige Therapien und ihrer Stellvertreter als Vertreter der klinisch tätigen Ärzte und der Patientenverbände ⁽¹⁾	9
2013/C 187/09	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (<i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU</i>) ⁽¹⁾	10
2013/C 187/10	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedsstaaten, anwendbar ab 1. Juli 2013 (<i>Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>)	12

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2013/C 187/11	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Arbeitsprogramme 2013 des 7. Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	13
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ABKOMMEN

vom 21. Juni 2013

zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken, deren Währung nicht der Euro ist, zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(2013/C 187/01)

1. Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)

Knyaz Alexander I Sq. 1
1000 София/Sofia
БЪЛГАРИЯ/BULGARIA

Hrvatska narodna banka

Trg hrvatskih velikana 3
10002 Zagreb
HRVATSKA

Česká národní banka

Na Příkopě 28
115 03 Praha 1
ČESKÁ REPUBLIKA

Danmarks Nationalbank

Havnegade 5
1093 København K
DANMARK

Latvijas Banka

K. Valdemara iela 2a
Rīga, LV-1050
LATVIJA

Lietuvos bankas

Totorių g. 4
LT-01121 Vilnius
LIETUVA/LITHUANIA

Magyar Nemzeti Bank

Budapest
Szabadság tér 8–9.
1054
MAGYARORSZÁG/HUNGARY

Narodowy Bank Polski
ul. Świętokrzyska 11/21
00-919 Warszawa
POLSKA/POLAND

Banca Națională a României
Str. Lipscani nr. 25, sector 3
030031 București
ROMÂNIA

Sveriges Riksbank
Brunkebergstorg 11
SE-103 37 Stockholm
SVERIGE

Bank of England
Threadneedle Street
London
EC2R 8AH
UNITED KINGDOM

und

2. die Europäische Zentralbank (EZB)

(nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 16. Juni 1997 (nachfolgend die „EntschlieÙung“) die Errichtung eines Wechselkursmechanismus (nachfolgend der „WKM II“) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beschlossen.
- (2) Dieser EntschlieÙung zufolge ist der WKM II so konzipiert, dass er den am WKM II teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität hilft, die Konvergenz fördert und somit die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zur Einführung des Euro unterstützt.
- (3) Mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 wird die nationale Zentralbank (NZB) Kroatiens, Hrvatska narodna banka, Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

Artikel 1

Änderung des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II im Hinblick auf den Beitritt Kroatiens

Die Hrvatska narodna banka wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013 Vertragspartei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.

Artikel 2

Ersetzung des Anhangs II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II

Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Abkommens.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

3.1 Das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II wird durch das vorliegende Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 2013 geändert.

3.2 Dieses Abkommen wird in englischer Sprache abgefasst und von den von den Vertragsparteien bevollmächtigten Stellvertretern ordnungsgemäß unterzeichnet. Die EZB, die die Urschrift verwahrt, leitet jeder NZB der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und jeder NZB der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zu. Das Abkommen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Juni 2013.

Für die

Bulgarische Nationalbank (Българска народна банка)

.....

Für die

Magyar Nemzeti Bank

.....

Für die

Hrvatska narodna banka

.....

Für die

Narodowy Bank Polski

.....

Für die

Česká národní banka

.....

Für die

Banca Națională a României

.....

Für die

Danmarks Nationalbank

.....

Für die

Sveriges Riksbank

.....

Für die

Latvijas Banka

.....

Für die

Bank of England

.....

Für die

Lietuvos bankas

.....

Für die

Europäische Zentralbank

.....

ANHANG

„ANHANG II

HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN ZUGANG ZU DER IN DEN ARTIKELN 8, 10 UND 11 DES ABKOMMENS DER ZENTRALBANKEN ÜBER DEN WKM II GENANNTEN SEHR KURZFRISTIGEN FINANZIERUNGSFAZILITÄT**Mit Wirkung vom 1. Juli 2013**

(in Mio EUR)

An diesem Abkommen beteiligte Zentralbanken	Höchstgrenzen ⁽¹⁾
Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)	510
Hrvatska narodna banka	430
Česká národní banka	690
Danmarks Nationalbank	700
Latvijas Banka	330
Lietuvos bankas	370
Magyar Nemzeti Bank	670
Narodowy Bank Polski	1 730
Banca Națională a României	990
Sveriges riksbank	940
Bank of England	4 640
Europäische Zentralbank	null

⁽¹⁾ (Im Falle der Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, sind die angegebenen Höchstgrenzen fiktive Werte.)

Nationale Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	Höchstgrenzen
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	null
Deutsche Bundesbank	null
Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	null
Bank of Greece	null
Banco de España	null
Banque de France	null
Banca d'Italia	null
Central Bank of Cyprus	null
Eesti Pank	null
Banque centrale du Luxembourg	null
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	null
De Nederlandsche Bank	null
Oesterreichische Nationalbank	null
Banco de Portugal	null
Banka Slovenije	null
Národná banka Slovenska	null
Suomen Pankki	null ^a

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6942 — PAI Partners/R&R)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 187/02)

Am 24. Juni 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6942 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6862 — Vinci/Aeroportos de Portugal)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 187/03)

Am 10. Juni 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6862 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.6848 — Aegon/Santander/Santander Vida/Santander Generales)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 187/04)

Am 29. April 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6848 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.6789 — Bertelsmann/Pearson/Penguin Random House)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 187/05)

Am 5. April 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6789 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 2013

zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit

(2013/C 187/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

in Anbetracht der Bewerberliste, die die Europäische Kommission dem Rat vorgelegt hat,

gestützt auf die Positionen, die das Europäische Parlament zum Ausdruck gebracht hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unabhängigkeit und die hohe wissenschaftliche Qualität, Transparenz und Effizienz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind unbedingt zu gewährleisten. Auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ist unerlässlich.
- (2) Frau Diána BĀNÁTI hat ihren Rücktritt erklärt und muss folglich für die noch verbleibende Amtszeit ersetzt werden.
- (3) Die von der Kommission vorgelegte Liste für die Ernennung eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrats ist anhand der von der Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachten Positionen geprüft worden. Ziel der Ernennungen ist, die höchste

fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen, beispielsweise in den Bereichen Management und öffentliche Verwaltung, und die größtmögliche geografische Streuung in der Union zu gewährleisten.

- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen vier der Mitglieder aus dem Kreis von Organisationen kommen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Derzeit kommen drei Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis dieser Organisationen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zum neuen Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 wird ernannt:

Raymond O'ROURKE (*).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. COVENEY

⁽¹⁾ ABL L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

(*) Mitglied mit einem Hintergrund bei Organisationen, die die Verbraucherschaft vertreten.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Juni 2013

(2013/C 187/07)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3080	AUD	Australischer Dollar	1,4171
JPY	Japanischer Yen	129,39	CAD	Kanadischer Dollar	1,3714
DKK	Dänische Krone	7,4588	HKD	Hongkong-Dollar	10,1477
GBP	Pfund Sterling	0,85720	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6792
SEK	Schwedische Krone	8,7773	SGD	Singapur-Dollar	1,6545
CHF	Schweizer Franken	1,2338	KRW	Südkoreanischer Won	1 494,24
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,0704
NOK	Norwegische Krone	7,8845	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0280
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4495
CZK	Tschechische Krone	25,949	IDR	Indonesische Rupiah	12 980,41
HUF	Ungarischer Forint	294,85	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1340
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	56,445
LVL	Lettischer Lat	0,7024	RUB	Russischer Rubel	42,8450
PLN	Polnischer Zloty	4,3376	THB	Thailändischer Baht	40,613
RON	Rumänischer Leu	4,4603	BRL	Brasilianischer Real	2,8899
TRY	Türkische Lira	2,5210	MXN	Mexikanischer Peso	17,0413
			INR	Indische Rupie	77,7210

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 28. Juni 2013****zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für neuartige Therapien und ihrer Stellvertreter als Vertreter der klinisch tätigen Ärzte und der Patientenverbände****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 187/08)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 werden spezielle Vorschriften für die Zulassung, Überwachung und Pharmakovigilanz von Arzneimitteln für neuartige Therapien festgelegt. Gemäß Artikel 20 dieser Verordnung wird innerhalb der Europäischen Arzneimittel-Agentur ein Ausschuss für neuartige Therapien eingerichtet.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 umfasst der Ausschuss für neuartige Therapien zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder, die die Kommission auf der Grundlage eines öffentlichen Aufrufs zur Interessenbekundung und nach Konsultation des Europäischen Parlaments ernannt und die als Vertreter der klinisch tätigen Ärzte fungieren.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 umfasst der Ausschuss für neuartige Therapien zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder, die die Kommission auf der Grundlage eines öffentlichen Aufrufs zur Interessenbekundung und nach Konsultation des Europäischen Parlaments ernannt und die als Vertreter der Patientenverbände fungieren.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für neuartige Therapien für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Da die Amtszeit

der im Jahr 2009 ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ausgelaufen ist, wurde 2012 ein neuer Aufruf in die Wege geleitet.

- (5) Die Kommission hat gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 einen öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung durchgeführt. Das Europäische Parlament wurde zu den Ergebnissen der Bewertung der eingegangenen Interessenbekundungen angehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für neuartige Therapien werden ab dem 1. Juli 2013 für eine Amtszeit von drei Jahren als Vertreter der klinisch tätigen Ärzte ernannt:

- Pieter DOEVENDANS (Mitglied) und Esteve TRIAS (stellvertretendes Mitglied);
- Bernd GÄNSBACHER (Mitglied) und Ramadan JASHARI (stellvertretendes Mitglied).

Artikel 2

Zu Mitgliedern und zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für neuartige Therapien werden ab dem 1. Juli 2013 für eine Amtszeit von drei Jahren als Vertreter der Patientenverbände ernannt:

- Michele LIPUCCI DI PAOLA (Mitglied) und Monica ENSINI (stellvertretendes Mitglied);
- Kieran BREEN (Mitglied) und Mariette DRIESESENS (stellvertretendes Mitglied).

Brüssel, den 28. Juni 2013

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 187/09)

ENO ⁽¹⁾	Referenz and Titel der Norm (und Referenz-Dokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 71-1:2011 Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	18.6.2011		
CEN	EN 71-2:2011 Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit	21.7.2011		
CEN	EN 71-3:2013 Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente	Dies ist die erste Veröffentlichung		
CEN	EN 71-4:2013 Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche	28.5.2013		
CEN	EN 71-5:2013 Sicherheit von Spielzeug — Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen	Dies ist die erste Veröffentlichung		
CEN	EN 71-8:2011 Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch	19.10.2011		
CEN	EN 71-12:2013 Sicherheit von Spielzeug — Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe	Dies ist die erste Veröffentlichung		
Cenelec	EN 62115:2005 Elektrische Spielzeuge — Sicherheit IEC 62115:2003 (modifiziert) + A1:2004	11.8.2011		
	EN 62115:2005/A2:2011 IEC 62115:2003/A2:2010 (modifiziert)	11.8.2011	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (11.8.2011)
	EN 62115:2005/A11:2012	15.11.2012	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (15.11.2012)
	EN 62115:2005/A11:2012/AC:2013	Dies ist die erste Veröffentlichung		
	EN 62115:2005/A2:2011/AC:2011	19.10.2011		

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>)

— Cenelec: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>)

— ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>)

- Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum des Erlöschens der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.
- Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.
- Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.
- Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen engeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für jene Produkte oder Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu Produkten oder Dienstleistungen, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.
- Anmerkung 3: Bei Änderungen setzt sich die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung zusammen. Die ersetzte Norm besteht folglich aus EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, jedoch ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundsätzlichen oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

ANMERKUNG:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine der europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, deren Liste nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ⁽¹⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.
- Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der Normen von den nationalen Normungsorganisationen in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im *Amtsblatt* vorgelegt werden, nicht verantwortlich.
- Verweise auf Berichtigungen „.../AC:YYYY“ werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Berichtigungen dienen der Behebung von Druck-, sprachlichen und anderen Fehlern im Wortlaut der Norm und können sich auf eine oder mehrere Sprachfassungen (Englisch, Französisch und/oder Deutsch) einer durch die europäischen Normungsorganisationen angenommenen Norm beziehen.
- Die Veröffentlichung der Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen *Amtssprachen der Europäischen Union* verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Europäische Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
- Mehr Informationen über harmonisierte und andere europäische Normen finden Sie online unter:
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedsstaaten, anwendbar ab 1. Juli 2013

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2013/C 187/10)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 144 vom 24.5.2013, S. 7 veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.7.2013	...	0,56	0,56	1,30	0,56	0,88	0,56	0,85	0,56	0,56	0,56	0,56	0,56	2,49	4,62	0,56	0,56	1,08	0,56	1,10	0,56	0,56	3,18	0,56	5,20	1,60	0,56	0,56	0,99

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Arbeitsprogramme 2013 des 7. Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

(2013/C 187/11)

Hiermit wird die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms 2013 für das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ des 7. Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) bekannt gegeben.

Für die folgende Aufforderung werden Vorschläge erbeten (Fristen und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, der auf der entsprechenden Website der Europäischen Kommission veröffentlicht ist):

Spezifisches Programm „Zusammenarbeit“:

Thema	Kennnummer der Aufforderung
2. Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie	FP7-KBBE-2013-FEEDTRIALS

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entspricht dem Arbeitsprogramm, das die Kommission mit dem Beschluss C(2012) 4536 vom 9. Juli 2012 verabschiedet hat, geändert durch den Beschluss C(2013) 3953 der Kommission vom 27. Juni 2013.

Einzelheiten zu den Aufforderungen sowie das Arbeitsprogramm und der Leitfaden für Antragsteller sind über die entsprechende Website der Europäischen Kommission abrufbar (<http://ec.europa.eu/research/participants/portal>).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2013/C 187/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾****„OBST AUS DEM ALTEN LAND“****EG-Nr.: DE-PGI-0005-0877-04.05.2011****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Name**

„Obst aus dem Alten Land“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Deutschland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1 Erzeugnisart**

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Frisches Kern- u. Steinobst, nämlich Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen und Zwetschgen sind dazu bestimmt, frisch verzehrt zu werden.

Alle genannten Sorten zeichnen sich aus durch eine besonders dünne Schale und ein ausgewogenes Zucker-Säureverhältnis. Bei guter Fruchtsüße sind alle Obstarten immer feinsäuerlich.

Zu den Erzeugnissen gehören die folgenden Apfelsorten:

Braeburn: ist leicht süßlich und erfrischend. Sein festes und saftiges Fruchtfleisch ist sehr reich an Vitamin C.

Delbarestivale: schmeckt süßfruchtig. Das weißliche Fruchtfleisch dieses Frühapfels ist knackig und sehr saftig.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Elstar: ist erfrischend würzig. Sein weißes bis zartgelbes Fruchtfleisch schmeckt sehr fruchtig.

Gala: ist im Biss fest und saftig und schmeckt süß-fruchtig aromatisch. Typisch ist seine leicht wachsige Schale.

Golden Delicious: ist süß und aromatisch im Geschmack. Seine hellgrün-gelbliche Schale mit den feinen „Sommerprossen“ macht ihn unverwechselbar.

Gravensteiner: ist saftig und schmeckt feinwürzig. Das zartgelbe Fruchtfleisch ist von einer gelb-rot geflammten Schale umhüllt.

Holsteiner Cox: schmeckt würzig, süß und sehr aromatisch. Sein Fruchtfleisch ist weiß bis gelb und knackig im Biss.

Jonagold: ist frisch geerntet knackig im Biss, später mürbe. Sein gelbes Fruchtfleisch ist besonders süß und saftig.

Jonagored: ist der überwiegend dunkelrot gestreifte Verwandte des Jonagold. Sein gelbes Fruchtfleisch ist ebenso süß und saftig.

Zu den Erzeugnissen gehören die folgenden Birnensorten:

Alexander Lucas: Tafelbirne, süß, saftig, gelbe Frucht.

Bürgermeister: Herbstbirne mit rötlichen Bäckchen, saftig, kräftig-süß.

Clapps Liebling: saftig gewürzte Frühbirne, gelbe Frucht mit roter Backe.

Condo: mittelgroße Herbstbirne, schmelzend, saftig, süß, gute Fruchtqualität.

Williams Christ: mittelgroße Tafelbirne, zum Einmachen und für den Frischverzehr, saftig, süß, goldgelbe, bepunktete Frucht.

Zu den Erzeugnissen gehören die folgenden Kirschsorten:

Oktavia: platzfest, mit süßem, aromatischem und festem Fruchtfleisch.

Regina: süße und aromatische Spätkirsche, festes Fruchtfleisch.

Viola: herzhaft schmeckende Früchte mit hohem Saftgehalt.

Die zu den Erzeugnissen gehörenden Pflaumen und Zwetschgen zeichnen sich durch einen einzigartigen Geschmack aus, ebenfalls geprägt von dem besonderen Zucker-Säure-Verhältnis. Es handelt sich dabei um die folgenden Sorten:

Fellenberger: mittelfest, Saftgehalt mittelhoch, Steine lösen sich gut vom Fruchtfleisch, angenehm süß-sauer mit kräftigem Aroma.

Ortenauer: ziemlich süß, aber mit markanter Säure.

Schönberger Zwetsche: sehr große, saftige, süße, steinlösende Zwetsche.

Zimmers Frühzwetsche: große, süße, besonders aromatische Frucht.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Der Anbau der Früchte erfolgt im abgegrenzten geografischen Gebiet.

3.6 *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

—

3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Der größere Teil des Obstanbaugebietes „Altes Land“ liegt in Niedersachsen und Hamburg und wird im Norden durch die Elbe zwischen Wehldorf bei Cuxhaven im Westen und Geesthacht im Osten begrenzt. Die sonstigen Abgrenzungen werden durch die Gebiete der nachfolgend aufgelisteten Gemeinden mit den angegebenen Einschränkungen definiert:

die Gemeinde Jork;

die Samtgemeinde Lühe;

von der Samtgemeinde Horneburg die Mitgliedsgemeinden Nottensdorf und Bliedersdorf, sowie die nördlich der Bahnlinie Cuxhaven-Hamburg gelegenen Gemeindeflächen;

von der Samtgemeinde Apensen die Mitgliedsgemeinde Apensen.

von der Gemeinde Stade die Ortsteile Schölisch, Götzdorf Bützfleth und Abbenfleeth entlang der Straße Stader Moor bis zur Samtgemeinde Himmelpforten;

die Samtgemeinde Himmelpforten;

die Gemeinde Drochtersen;

die Samtgemeinde Nordkehdingen;

von der Samtgemeinde Hemmoor die nördlich der B73 gelegenen Gebiete der Mitgliedsgemeinden Hechthausen und Osten;

von der Samtgemeinde Dobrock die östlich der Bundesstraße 73 und nördlich der Bahnhofstraße (verbindet Oberndorf an der Oste und die Bundesstraße 73 in Höhe Wassermühle) gelegenen Flächen;

die Mitgliedsgemeinde Cadenberge;

von der Gemeinde Bülkau die Flächen nördlich der Straße Zollbaum/Landmark-Mühlenweg;

von der Samtgemeinde Sietland die Mitgliedsgemeinde Ihlienworth;

von der Samtgemeinde Hadeln die Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen und Otterndorf;

von der Gemeinde Cuxhaven die Flächen nördlich der Straße Osterende und östlich der Straße Am Kanal;

von der Stadt Buxtehude die Flächen nördlich der Bahnlinie Hamburg-Cuxhaven;

von der Gemeinde Neu Wulmsdorf die Flächen nördlich der Bahnlinie Hamburg-Cuxhaven;

von der Stadt Hamburg die Flächen südlich der Elbe und nördlich der Bahnlinie Hamburg-Lüneburg;

die Stadt Winsen/Luhe;

von der Gemeinde Winsen die Flächen nördlich der Bahnlinie Hamburg-Lüneburg;

von der Samtgemeinde Elbmarsch die Gemeinde Drage;

Ein kleinerer Teil des Obstanbaugebietes „Altes Land“ liegt nördlich der Elbe in Schleswig Holstein und umfasst:

die Gemeinden Haseldorf, Haselau, Hetlingen, Seestermühe.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Der Antrag auf Registrierung als g.g.A. stützt sich auf das Ansehen der Früchte. Aufgrund der langen Tradition des Obstanbaus in dieser Region und der darauf zurückzuführenden dünnen Schale, der intensiven Schalenfärbung und dem ausgewogenen Zucker-Säure-Verhältnis hat Obst aus dem Alten Land bei den Verbrauchern ein hohes Ansehen und einen guten Ruf weit über die Region hinaus.

Die Nähe zur Nordsee prägt das Klima im Alten Land. Es gibt keine extremen Temperaturschwankungen, im Sommer brennt die Sonne nicht so heiß. Kalte Nächte wechseln mit sonnigen Tagen. Die Luft ist aufgrund der Nordsee salzhaltig.

Das Alte Land hat schwere, marschähnliche Böden.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die Äpfel haben eine dünne Schale und ein besonders ausgewogenes Zucker-Säure-Verhältnis. D.h. sie haben bei aller Fruchtsüße einen eigenen säuerlichen Geschmack, den Früchte derselben Sorte aus anderen Anbaugebieten nicht haben. Die Äpfel haben eine intensive Ausfärbung.

Birnen haben eine dünne Schale und ein besonders ausgewogenes Zucker-Säure-Verhältnis. D.h. sie haben bei aller Fruchtsüße einen eigenen säuerlichen Geschmack, den Früchte derselben Sorte aus anderen Anbaugebieten nicht haben.

Kirschen haben eine dünne Schale und ein besonders ausgewogenes Zucker-Säure-Verhältnis. D.h. sie haben bei aller Fruchtsüße einen eigenen säuerlichen Geschmack, den Früchte derselben Sorte aus anderen Anbaugebieten nicht haben.

Pflaumen und Zwetschgen haben eine dünne Schale und ein besonders ausgewogenes Zucker-Säure-Verhältnis. D.h. sie haben bei aller Fruchtsüße einen eigenen säuerlichen Geschmack, den Früchte derselben Sorte aus anderen Anbaugebieten nicht haben.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Das zuvor detailliert beschriebene geografische Gebiet, zeichnet sich durch die im Folgenden aufgeführten klimatischen und bodenspezifischen Gegebenheiten aus.

Die Kirschen sind natürlicherweise frei von Maden der Kirschfruchtfliege, da diese keine Plantagen mit schweren Böden befällt.

Kern- und Steinobst dieses Gebietes — Äpfeln, Birnen, Kirschen, Pflaumen und Zwetschgen — ist gemein, dass sie im Sommer keine heiße intensive Sonneneinstrahlung auszuhalten haben, und ergo keine dicke Schale zum Schutz entwickeln müssen, sondern mit einer dünnen Schale auskommen.

Der Wechsel zwischen kalten Nächten und sonnigen Tagen führt zu einer besonders intensiven Ausfärbung und dem diesen Früchten eigenen besonderen ausgewogenen Zucker-Säure-Verhältnis.

Der Anbau erfolgt auf kleinteiligen Landstücken mit einer Breite von ca. 16m, die von Gräben begrenzt werden. Quer dazu verlaufende Hauptgräben führen das Wasser der Elbe zu. So wird das stets vorhandene Wasser von den Obstbauern für die Bewässerung und das Beregnen der Bäume zu Frostschutzzwecken genutzt. Aus dieser geographischen Besonderheit ist in Jahrhunderten Fachwissen entstanden, wie Kern- und Steinobst optimal erzeugt werden kann. In den 1990er Jahren gipfelte diese Entwicklung in der Festschreibung der Integrierten Produktion.

In einem eigenen Ausbildungs-, Versuchs- und Beratungszentrum (Esteburg — Obstbauzentrum Jork) werden zukünftige Obstbauern als Gärtner mit der Fachrichtung Obstbau ausgebildet. Sorten für die hiesigen Gegebenheiten werden getestet und es erfolgt eine engmaschige Beratung der Obstbauern rund um Anbau und Hege der einzelnen Obstsorten zwecks Optimierung der Obstqualität.

Der Obstbauversuchsring (OVR), ein Zusammenschluss aller Erzeuger des Gebiets vor bereits 75 Jahren, hat dieses Zentrum mitbegründet.

Genau diese spezifischen Qualitätsmerkmale erzeugen das hohe Ansehen, dass das Obst aus dem Alten Land bei den Verbrauchern genießt.

Aufgrund der langen Tradition des Obstanbaus in dieser Region hat Obst aus dem Alten Land bei den Verbrauchern ein hohes Ansehen und einen guten Ruf weit über die Region hinaus. Im Sinne des Obstanbaugebietes umfasst der Begriff „Altes Land“ die Flussmarschen und Geesten entlang der Niederelbe. In diesem Gebiet wird nachweislich seit mehr als 600 Jahren Obst angebaut. So ist aus der Urkunde vom 25. Mai 1359 aus dem Urkundenbuch des Klosters Scharnebeck, Nr. 376 der Name Heyno Bümgharde, übersetzt Heino Baumgarten bekannt (vgl. Carl Röper, Urkunden — Regesten — Nachrichten Über das Alte Land und Horneburg, Band 2, Jork 1986 zur Urkunde 1398). Im 14. Jahrhundert entstanden die Namen allein nach dem Besitz und Beruf, so dass Heino Baumgarten Besitzer eines Baumgartens, heute würde man Obstgarten sagen, gewesen sein muss. Wörtlich belegt die Verkaufsmeldung aus dem Jahr 1374 die Existenz von Obsthöfen im Alten Land (vgl. Carl Röper, Urkunden — Regesten — Nachrichten Über das Alte Land und Horneburg, Band 3, Jork 1990 zur Urkunde 1672), wonach 1374 Johann Cok an Peter van Berghe seinen Hof und Obsthof in Bassenfleth verkauft. Zusammen geben die beiden vorliegenden Urkunden ein Bild ab von der langen Entwicklung und Entstehung des Obstanbaus im Alten Land. Es handelt sich dabei um das größte geschlossene Obstanbaugebiet in Nordeuropa.

Aus dem Bertelsmann Lexikon (Gütersloh, Berlin, München, Wien 1970 A, Bestell-Nr. 8911/087) ist unter dem Stichwort „Altes Land“ folgendes zu finden: fruchtbare, dichtbevölkerte Flussmarsch an der Unterelbe zwischen Hamburg und Stade; Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau; Hauptort: Jork. In diesem Gebiet wird nachweislich seit mehr als 600 Jahren Obst angebaut, wobei es sich, wie bereits ausgeführt, um das größte geschlossene Obstanbaugebiet in Nordeuropa handelt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽³⁾)

Markenblatt Heft 14 vom 9.4.2010, Teil 7a-aa/c, S. 5753

<http://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/13301>

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 2.

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2013/C 187/13)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾

„ACEITE SIERRA DEL MONCAYO“

EG Nr.: ES-PDO-0005-0797-17.02.2010

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Name

„Aceite Sierra del Moncayo“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1 Erzeugnisart

Klasse 1.5 Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Natives Olivenöl extra, das durch mechanische oder andere physikalische Verfahren gewonnen wird, die keine Veränderung des Öls bewirken und den Geschmack, das Aroma und die Eigenschaften der Frucht, aus der es gewonnen wurde, bewahren. Das Öl wird aus Früchten des Olivenbaums (*Olea europea* L) der Sorten Empeltre, Arbequina, Negral, Verdial und Royal gewonnen, die in folgenden Anteilen vertreten sind:

— Empeltre: mindestens 70 %

— Arbequina: mindestens 25 %

— mindestens eine der anerkannten, weniger bedeutenden Sorten (Negral, Verdial oder Royal), die zusammen höchstens 5 % ausmachen dürfen.

Zulässige Höchstwerte für die nativen Olivenöle extra der Ursprungsbezeichnung „Aceite Sierra del Moncayo“

Säuregehalt	0,5° oder weniger
Peroxidindex	16 meq O ₂ /kg oder weniger
K ₂₃₂	höchstens 2,0
K ₂₇₀	0,12 oder weniger
Organoleptische Prüfung	
Fehlermedian	Md = 0
Fruchtigkeitsmedian	Mf > 2,5

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Bei der organoleptischen Analyse der Öle „Aceites Sierra del Moncayo“ zeigen sich in deren sensorischem Profil Fruchtigkeitswerte von $M_f > 2,5$ und Mandelanklänge in einer Ausprägung von mindestens 2,5. Die organoleptischen Merkmale werden durch Bitterkeits- und Schärfeempfindungen mit Höchstwerten von 4,5 ergänzt.

Der Gehalt an Ölsäure beträgt mindestens 70 %, der Linolsäureanteil von „Aceite Sierra del Moncayo“ weniger als 11 %.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Oliven müssen in dem in Punkt 4 beschriebenen Gebiet angebaut werden.

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Oliven müssen in dem in Punkt 4 beschriebenen Gebiet angebaut und zu Öl verarbeitet werden.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Zur Bewahrung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses in allen Phasen wird es innerhalb des anerkannten geografischen Gebiets abgefüllt. Auf diese Weise können die Kontrollstellen den gesamten Produktionsablauf vollständig überwachen, und kann auch sichergestellt werden, dass die Endverarbeitung dieses Erzeugnisses in den Händen der im Gebiet ansässigen Erzeuger liegt. Diese wissen am besten über das Verhalten dieser Öle bei den verschiedenen Arbeitsschritten zur Abfüllung Bescheid, also über Fragen wie den Zeitpunkt und die Art des Dekantierens, den Einsatz von Filtern, Kieselgur und Zellulose, die Abfülltemperatur sowie das Verhalten bei Kälte und bei der Lagerung. Dadurch werden die typischen Eigenschaften des Produkts bewahrt.

Der Abfüller muss über Systeme verfügen, die es gestatten, die Öle der g.U. bei der Abfüllung von anderen Ölen zu trennen, die er gegebenenfalls auch abfüllt.

Abgefüllt wird in Gebinde mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern aus den folgenden Materialien: Glas, Metall mit für Lebensmittel zugelassener Beschichtung, PET, Glaskeramik oder beschichteter Karton.

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Die Etikettierung der Ölgebinde umfasst neben der Handelsbezeichnung das Logo der Ursprungsbezeichnung mit der Angabe „Denominación de Origen Protegida“ (oder „DOP“) „Aceite Sierra del Moncayo“ sowie das Konformitätskennzeichen der zur Kontrollstelle gehörenden Zertifizierungsstelle.



Außerdem ist in den Abfüllbetrieben auf den Gebinden eine Konformitätskennzeichnung („Kontroll-etikett“) mit alphanumerischem Code so anzubringen, dass eine erneute Verwendung ausgeschlossen und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet wird durch das Ebrothal und das Gebirgssystem des Moncayo begrenzt und bildet eine morphologisch, geografisch und historisch homogene Einheit, die die Bezirke Tarazona y el Moncayo und Campo de Borja mit über 2 500 Hektar an Olivenhainen in insgesamt 34 Gemeinden umfasst.

Liste der Gemeinden: Alcalá de Moncayo, Añón de Moncayo, El Buste, Los Fayos, Grisel, Litago, Lituénigo, Malón, Novallas, San Martín de la Virgen de Moncayo, Santa Cruz de Moncayo, Tarazona, Torellas, Trasmoz, Vera de Moncayo, Vierlas, Agón, Ainzón, Alberite de San Juan, Albeta, Ambel, Bisimbre, Borja, Bulbunte, Bureta, Fréscano, Fuendejalón, Magallón, Maleján, Mallén, Novillas, Pozuelo de Aragón, Tabuena und Talamantes.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Produktionsgebiet der geschützten Öle wird durch das Ebrotal und das Gebirgssystem des Moncayo begrenzt.

Es liegt in einem Übergangsbereich zwischen den weiten Ebenen der Ebroterrassen und dem iberischen Gebirge. Die dazugehörigen Gemeinden liegen in den Einzugsgebieten der Flüsse Queiles und Huecha, die aufgrund ihrer besonderen Boden- und Klimabedingungen ein einzigartiges Gebiet darstellen.

Die Oliven werden bei einem Reifegrad, der eine frühe Ernte gestattet, direkt vom Baum geerntet. Bei den Olivenbäumen in diesem Gebiet wird der traditionelle Trockenfeldanbau eingesetzt.

Die traditionelle Bewirtschaftung brachte auch den Anbau von weniger verbreiteten Sorten mit sich, die in einer Selbstversorgungswirtschaft zum Verzehr für den Eigenbedarf gedacht waren.

Es herrschen harte Materialien aus Kalkstein und Konglomeraten vor.

Sämtliche Böden sind tief und weisen aufgrund der allgemeinen Verbreitung von Calciumcarbonat basische pH-Werte auf. Weitere gemeinsame Merkmale aller Böden sind ihre mehrheitlich lockere Struktur und ihr geringer Anteil an organischem Material.

Das geografische Gebiet wird durch ein großes, ebenes Steppengebiet gebildet, das kontinentales Mittelmeerklima mit mittleren Niederschlagswerten von 450-467 mm/Jahr aufweist, wobei der Großteil der Niederschläge auf Herbst und Frühjahr entfällt.

Die mittlere Temperatur liegt zwischen 7 °C und 14 °C. Die stärkste Sonneneinstrahlung mit Höchstwerten von 40 °C und Sommergewittern tritt im Juli und August auf, und die kältesten Monate sind Dezember bis Februar mit Temperaturen bis zu -16 °C im Februar.

In den Wetterstationen des Gebiets wurden mittlere Verdunstungswerte von 600 bis 750 mm/Jahr beobachtet. Zusammen mit den Niederschlagswerten in den beiden Flusseinzugsgebieten tritt eindeutig zu Tage, dass ein Wasserdefizit besteht.

Aufgrund des Druckunterschieds zwischen Kantabischem Meer und Mittelmeer tritt der für dieses Gebiet charakteristische, als „Cierzo“ bezeichnete kalte und trockene Wind auf. Der „Cierzo“ ist im Winter und zu Beginn des Frühjahrs häufiger, führt aufgrund seiner Stärke und Dauer zu einem starken Temperatursturz und bewirkt eine niedrigere gefühlte Temperatur und das Austrocknen der Böden, was für die Landwirtschaft in dieser Gegend seit jeher typisch ist (Cuadrat, J. M., 1999).

Der „Cierzo“ verhindert Nebel- und Reifbildung, was sich sehr günstig auf die Olivenpflanzungen auswirkt.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses

Im geografischen Gebiet werden die Olivensorten Empeltre, Arbequina, Negral, Verdial und Royal angebaut. Diese Sorten haben sich über die Jahrhunderte hinweg dank natürlicher Selektion perfekt an die Bedingungen im Gebiet angepasst und dort gehalten. Das Ergebnis ist ein mehrere Sorten umfassendes Endprodukt mit besonderen Eigenschaften, die es in keinem anderen Olivenanbaugebiet gibt.

Bei der Ernte weisen diese Sorten einen Reifeindex von 3 bis 6 auf.

Beim Olivenöl „Aceite Sierra del Moncayo“ entfallen auf die Sorte Empeltre mindestens 70 %, auf die Sorte Arbequina höchstens 25 % und auf die weniger bedeutenden Sorten höchstens 5 %; dies ist ein exklusiver Verschnitt, wie es ihn so nur in diesem Gebiet gibt.

Stichprobenmessungen des Ölsäuregehalts ergeben einen zulässigen Mindestwert von 70 %, was die Werte anderer Öle und Sorten übertrifft (Internationaler Olivenrat, *World Olive Encyclopedia*). Ferner ist der mittlere Linolsäuregehalt geringer als der, der bei Untersuchungen der Sorten Empeltre und Arbequina aus anderen Olivenanbaugebieten ermittelt wurde. Durch die zulässigen Mindestwerte von 70 % an Ölsäure und den niedrigen Linolsäuregehalt (zulässiger Höchstwert: 11 %) ist das Olivenöl stark ungesättigt und dadurch sehr haltbar.

Die Olivenöle „Aceites Sierra del Moncayo“ weisen niedrige Werte beim Oxidationszustand und eine langsame Selbstoxidation auf, was bei dem für diese Olivenöle typischen molaren Extinktionskoeffizienten K_{270} Werte von unter 0,12 bedeutet.

Das Öl „Aceite Sierra del Moncayo“ weist in seinem sensorischen Profil Fruchtigkeitswerte von mindestens 2,5 und Mandelanklänge in einer Ausprägung von mindestens 2,5 auf. Die organoleptischen Merkmale werden durch Bitterkeits- und Schärfeempfindungen mit Höchstwerten von 4,5 ergänzt, die den Fruchtigkeitsmedian um höchstens 2 Punkte übersteigen, wodurch das Öl einen ausgeglichenen Charakter erhält.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Der kalkhaltige und tiefe Boden sowie die niedrige jährliche Niederschlagsmenge, die warmen Sommer, die langen Frostperioden und der ständige „Cierzo“ sorgen für ein Ökosystem, in dem sich durch natürliche Auslese die perfekt an die Umgebung angepassten Sorten des „Aceite Sierra del Moncayo“ erhalten haben (Rallo et al., 2005).

Es ist hervorzuheben, dass das geografische Gebiet ein Übergangsbereich zwischen Anbaugebieten mit jeweils einer vorherrschenden Sorte bildet. Es liegt zwischen den mehrheitlich von der Sorte Arbequina geprägten Anbaugebieten Kataloniens und denen der Sorte Empeltre in Bajo Aragón. Als einzigartige Ergänzung kommen hier die weniger verbreiteten Sorten Negral, Verdial und Royal vor, die in einer Selbstversorgungswirtschaft zum Verzehr für den Eigenbedarf gedacht waren.

Die Boden- und Klimabedingungen (Regen außerhalb der Erntezeit, wenig Regen während des Heranreifens, hohe Sommer- und niedrige Wintertemperatur sowie die Bodenbeschaffenheit) wirken sich auf die Säurezusammensetzung dieser Olivenöle aus und sorgen für eine stärkere Konzentration an Ölsäure (Civantos, 1999) mit Werten über 70 %; durch die frühzeitige Ernte liegt der Linolsäuregehalt unter 11 %, was sich in einer stärkeren Unsattheit niederschlägt, durch die diese Olivenöle besonders oxidationsbeständig sind (*World Olive Encyclopedia*, 1996).

Der „Cierzo“ verhindert Fröste, die eine schädliche Oxidation der Frucht auslösen. Daher weisen die gewonnenen Olivenöle einen niedrigen Oxidationszustand mit K_{270} -Werten unter 0,12 auf.

Die Werte des Reifeindex bei diesen Sorten beruhen auf einer traditionell frühzeitigen Ernte, die direkt am Baum erfolgt. Dadurch erreicht das Öl „Aceite Sierra del Moncayo“ Fruchtigkeitsgrade, die über den Anforderungen der organoleptischen Beschreibung liegen.

Trockene Böden mit basischen pH-Werten, geringe Niederschläge und die Sortenmischung sorgen dafür, dass das Öl „Aceite Sierra del Moncayo“ sensorische Profile mit Fruchtigkeitswerten über 2,5 und Mandelanklänge in einer Ausprägung von mindestens 2,5 aufweist.

Schließlich rufen die beschriebenen Umgebungsbedingungen beim Heranreifen der Oliven Trocken- und Ernährungsstress hervor, der die sensorischen Ausprägungen des Öls verstärkt (Civantos et al., 1999) und merkliche und ausgewogene Bitterkeits- und Schärfeempfindungen verursacht, die den Fruchtigkeitsmedian der „Aceites Sierra del Moncayo“ um höchstens 2 Punkte übersteigen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽³⁾)

http://www.aragon.es/estaticos/GobiernoAragon/Departamentos/AgriculturaGanaderiaMedioAmbiente/AgriculturaGanaderia/Areas/08_Calidad_Agroalimentaria/02_Alimentos_calidad_diferenciada/Pliego_aceite_moncayo_09_12.pdf

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 2.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2013/C 187/12	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	14
2013/C 187/13	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	19



Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE